

AZ: 10.10-104.2-Sw  
6. Juli 2021

## Allgemeinverfügung Betretungs- und Aufenthaltsverbot

Hiermit ergeht im Benehmen mit dem Gesundheitsamt des Rems-Murr-Kreises gem. §§ 28 Abs. 1 & 3, 16 Abs. 1 & 8 IfSG i. V. m. §§ 1, 3, 5, 6, 30, 105 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW), § 80 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), §§ 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 21 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) folgende

### Verfügung:

#### 1. Aufenthaltsverbot:

Hiermit wird verboten, sich anlässlich des Modellprojekts „Selbstläufer“ in Aspach am

09.07.2021,

16.07.2021,

17.07.2021 und

24.07.2021

jeweils in der Zeit von 17.00 Uhr bis 23:00 Uhr

im Bereich der Stadionumfahrt der WIRmachenDRUCK-Arena zwischen Tor 2 und Tor 12 sowie im unmittelbar an die Straße angrenzenden Bereich bis zu einer Tiefe von 10 m in Wald und Wiese in Aspach aufzuhalten (siehe rot markierter Bereich im Plan Anlage 1).

#### 2. Ausnahmen:

Die Anordnung gilt nicht für die Besucher der Veranstaltung, sofern sie ein gültiges Ticket vorweisen können und die Einhaltung der 3G-Regeln (geimpft, genesen, getestet) nachweisen können. Ferner gilt sie nicht für Mitarbeiter des Veranstalters und mit der Sicherheit der Veranstaltung betrauten Personen (wie Polizei, Sicherheitsdienst, Rettungsdienst).

### **3. Sofortvollzug:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

### **4. Androhung weiterer Zwangsmaßnahmen:**

Für den Fall, dass dem Betretungs- und Aufenthaltsverbot keine Folge geleistet wird, wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

## **Begründung**

### **I.**

Am Freitag, den 09.07.2021, am Freitag, den 16.07.2021, am Samstag, den 17.07.2021 und am Samstag, den 24.07.2021 finden in der WIRmachenDRUCK-Arena im Fautenhau Konzerte im Rahmen des Modellprojekts „Selbstläufer“ statt.

Die Veranstaltung hat die Zielsetzung, Erkenntnisse über die Durchführung von Großveranstaltungen unter Pandemiebedingungen zu liefern. In den vergangenen Jahren kam es wiederholt zu Ansammlungen von sogenannten „Zaungästen“ außerhalb des Stadions.

Nach der Gefahrenprognose der Polizei kann nicht ausgeschlossen werden, dass es auch während der genannten Veranstaltungen zu Ansammlungen in einer Größenordnung und Stärke kommt, dass Kontaktbeschränkungen missachtet und die Veranstaltungen, insbesondere der sichere und geordnete Ablauf, gestört werden. Zudem besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko mit dem Coronavirus, sollten „Zaungäste“ in großen Gruppen erscheinen.

Nach § 28 IfSG i. V. m. § 30 PolG kann die Polizeibehörde verbieten, dass ein bestimmter Ort, ein bestimmtes Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder ein Gemeindegebiet betreten wird, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort infektiöse Krankheiten übertragen werden oder übertragen werden können (Aufenthaltsverbot). Das Aufenthaltsverbot ist zeitlich und örtlich auf den erforderlichen Umfang zu beschränken, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Da nach Würdigung der Umstände des Einzelfalls und der zu treffenden Gefahrenprognose eine unkontrollierte Menschenansammlung und damit ein unkontrolliertes Infektionsgeschehen nicht ausgeschlossen werden können, ist die Anordnung des Aufenthaltsverbotes erforderlich. Die Maßnahmen sind geeignet und zweckmäßig, um weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhindern. Weitere Maßnahmen, die den gleichen Erfolg zeigen würden, sind nicht ersichtlich. Die Maßnahme ist auch angemessen, da der Schutz der gefährdeten



Rechtsgüter die mit dem verfügten Aufenthaltsverbot verbundenen Einschränkungen des Grundrechtes auf Freizügigkeit überwiegen.

III.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt gemäß §§ 2 Nr. 2, 18, 19, 20, 21 LVwVG. Danach können zur Durchsetzung eines Verwaltungsaktes Zwangsmittel angewendet werden. Im vorliegenden Fall kommt aufgrund der Dringlichkeit und der bestehenden Möglichkeit einer Gefährdung der unmittelbare Zwang als Zwangsmittel in Betracht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei der Gemeinde Aspach, Backnanger Straße 9, 71546 Aspach zu erheben. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis gewahrt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 16 Abs. 8 IfSG Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Nr. 1 dieser Verfügung wenden.

Der Widerspruch gegen die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Ziffer 4 dieser Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 keine aufschiebende Wirkung.

Aspach, den 06.07.2021

Sabine Welte-Hauff